

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 14. April 2020

in dem Organstreitverfahren

des Herrn Dr. Wolfgang Gedeon, MdL,

gegen

die AfD-Fraktion im 16. Landtag von Baden-Württemberg

wegen Feststellung der Mitgliedschaft in der AfD-Fraktion

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 1 GR 84/19 -

Maßgebliche Normen: Art. 27 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 1, Abs. 2, § 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)

Schlagwörter: erfolgloses Organstreitverfahren, Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, Geltendmachung einer Verfassungsrechtsverletzung, rechtlich erhebliche Maßnahme des Antragsgegners, schlüssige Darlegung einer Verfassungsrechtsverletzung

Stichwort:

unzulässiges Organstreitverfahren, mit dem der Antragsteller im Wesentlichen die Feststellung begehrt, Mitglied einer Landtagsfraktion zu sein